

Sagina subulata	Sternmoos
Sedum acre	Mauerpfeffer
Sedum spurium und Formen	Fette Henne, Fettkraut
Thymus serpyllum	Thymian
b) für schattige Lagen	
Ajuga reptans	Günsel
Cotula squalida	Fiedermoos
Lysimachia nummularia	Pfennigkraut
Waldsteinia ternata	Waldsteinie

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Grabmal- und Bepflanzungssatzungen außer Kraft.

## IV. Deutsche Demokratische Republik

### 61. Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17.4.1980 (GBl. DDR S. 159)

Zur Sicherung einer würdigen Bestattung verstorbener Bürger sowie zur ordnungsgemäßen Nutzung und Unterhaltung der Friedhöfe in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

#### I. Geltungsbereich

##### § 1

Diese Verordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Bürger, der staatlichen Organe, der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, der Bestattungseinrichtungen, der Rechtsträger bzw. Eigentümer kommunaler und kirchlicher Friedhöfe für alle sich aus Todesfällen ergebenden Handlungen, die Nutzung und Verwaltung von Friedhöfen sowie die Übernahme Verstorbener durch Einrichtungen der medizinischen Forschung und Lehre.

#### II. Grundsätze

##### § 2

(1) Die Prinzipien von Ethik und Moral sind bei der Überführung, dem Umgang mit und der Bestattung von Verstorbenen einzuhalten.

(2) Die örtlichen Staatsorgane sind für die Sicherung der Dienstleistungen des Bestattungs- und Friedhofswesens und die damit verbundenen medizinischen Leistungen, für die Gewährleistung der Hygiene bei der Überführung, Bestattung und Exhumierung sowie für die Bereitstellung von Friedhofsflächen verantwortlich.

(3) Beisetzungen finden auf Friedhöfen oder auf von den örtlichen Staatsorganen dafür bestimmten Ehrenplätzen statt.

(4) Die Räte der Städte und Gemeinden sind Rechtsträger kommunaler Friedhöfe. Kirchliche Friedhöfe sind Eigentum staatlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften. Volkseigene Betriebe können durch die Räte der